



Eingang: .....

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)  
zum Erwerben, Verbringen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten von**

- explosionsgefährlichen Stoffen    
  zum Sprengen bestimmten schwerexplosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 SprengG sind    
  Zündmitteln    
  pyrotechnischen Gegenständen    
  anderen Gegenständen, die explosionsgefährliche oder schwerexplosionsfähige Stoffe enthalten

<b>Angaben zur Person des Antragstellers</b>		
Familiename (ggf. Geburtsname), Vornamen		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort	
Telefon	Staatsangehörigkeit	Familienstand
Derzeit ausgeübter Beruf	Anschrift der Wohnungen innerhalb der letzten 5 Jahre	
Falls Antragsteller minderjährig: vollständige Namen (ggf. Geburtsname) der Eltern		
<b>Bereits bestehende sprengstoffrechtliche Erlaubnis</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erlaubnis nach § <input style="width: 40px;" type="text"/> SprengG, ausgestellt am <input style="width: 100px;" type="text"/> von <input style="width: 150px;" type="text"/>		
<b>Fachkunde nachgewiesen durch (Belege sind beizufügen):</b>		
<b>Beantragte Mengen</b>		
<input style="width: 100px;" type="text"/> kg	Stoff (genaue Bezeichnung)	

<input type="text"/> kg	Stoff (genau Bezeichnung) <input type="text"/>
<input type="text"/> Stck	Gegenstand (genaue Bezeichnung) <input type="text"/>
<input type="text"/> Stck	Gegenstand (genaue Bezeichnung) <input type="text"/>
<input type="text"/> m	Sprengschnur (genaue Bezeichnung) <input type="text"/>
<input type="text"/> m	Zündschnur (genaue Bezeichnung) <input type="text"/>
<b>Zweck (Bedürfnis)</b>	
für die explosions- gefährlichen Stoffe	<input type="checkbox"/> zum (nicht gewerblichen) Laden und Wiederladen von Patronenhülsen <input type="checkbox"/> zum Vorderladerschießen <input type="checkbox"/> für das Böllerschießen <input type="checkbox"/> <input type="text"/>
verbundene Aufbewahrung  Gründe:	mit der beabsichtigten Tätigkeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>
<b>Aufbewahrungsort</b>	
genaue Beschreibung der Aufbewahrungsstätte	<input type="text"/>
<b>Angaben zur Art</b>	
der explosionsgefährlichen Stoffe	<input type="text"/>
der zum Sprengen bestimmten schwerexplosionsfähigen Stoffe	<input type="text"/>
der Zündmittel	<input type="text"/>

der pyrotechnischen Gegenstände	<input type="text"/>
---------------------------------	----------------------

der anderen Gegenstände, die explosionsgefährliche oder schwerexplosionsfähige Stoffe enthalten, auf die sich die Erlaubnis erstrecken soll, z. B. brisante Sprengstoffe, Pulversprengstoffe, elektrische Zündmittel, pyrotechnische Gegenstände/ Klasse

**Angaben über**

Art der beabsichtigten Tätigkeit	<input type="text"/>
----------------------------------	----------------------

Ort der beabsichtigten Tätigkeit	<input type="text"/>
----------------------------------	----------------------

**Der nächste Abschnitt ist nur auszufüllen von Antragstellern, die Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder zum Vorderlader- oder Böllerschießen benötigen.**

<b>Waffenbesitzkarte</b> ausgestellt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ausstellungsbehörde <input type="text"/> Art der Erlaubnis <input type="text"/>	<b>Jahres-Jagdschein</b> ausgestellt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ausstellungsdatum <input type="text"/> gültig von <input type="text"/> bis <input type="text"/> <b>Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein oder <b>ogder jagdlichen Vereinigung</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, Name und Anschrift der jeweiligen Vereinigung <input type="text"/>
---	--

**Bemerkungen/ Sonstige Angaben**

**Ich bin**

nicht vorbestraft

wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden:

kein Mitglied in einem Verein, der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt oder der unanfechtbar verboten wurde.

- Ich bin**
- kein Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde.
  - innerhalb der letzten fünf Jahre nicht mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.
  - nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
  - nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
  - nicht psychisch krank oder debil.

**Ich leide**  **nicht an:** - schwerer Sehschwäche, - Nachtblindheit, - Farbuntüchtigkeit, - Hirnverletzungen,  
 - schwerer Herz-Kreislauf-Erkrankung, - Diabetes, - Anfallsleiden, - Geisteskrankheiten,  
 - Schwerhörigkeit od. Taubheit, - Lähmungen od. and. schweren Erkrankungen.

**Bestätigung und Unterschrift / Datenschutzhinweis**

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ich erkläre mein Einverständnis, dass die Stadt Aschaffenburg sämtliche für die Beurteilung meines Antrages erforderlichen Informationen und Unterlagen einholt. In diesem Zusammenhang befreie ich auch von der ärztlichen Schweigepflicht insoweit, als dass die Gesundheitsämter darüber Auskunft erteilen dürfen, ob Erkenntnisse über mich vorhanden sind (keine inhaltlichen Auskünfte). Folgende Auskünfte werden eingeholt: Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister, Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister und Polizeiregister. Bei folgenden Stellen wird ggf. angefragt: Gesundheitsamt, Einwohnermeldebehörde, Ausländerbehörde, Landesamt für Verfassungsschutz. Mit dem genannten Verfahren erkläre ich mich auch im Hinblick auf die mindestens alle drei Jahre fällige Regelüberprüfung einverstanden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

(bei Minderjährigen Unterschrift(en) der / des sorgeberechtigten Eltern(teils))

Verfügung der Waffenbehörde

- 1. Zuverlässigkeitsanfragen eingeholt \_\_\_\_\_ am .....
- 2. Erlaubnis ..... Nr. .... ausgestellt am .....
- 3. Der Antrag wird abgelehnt \_\_\_\_\_ Bescheid übersandt am .....
- 4. In EDV eingetragen \_\_\_\_\_ am .....
- 5. Gebühr bezahlt / Rechnung zugeschickt \_\_\_\_\_ am .....
- 6. Erlaubnis ausgehändigt \_\_\_\_\_ am .....

..... am .....

Unterschrift

Aschaffenburg, den .....

Stadt Aschaffenburg .....

Namenszeichen



# STADT ASCHAFFENBURG

## Hinweise zur Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

- 1) Die Erlaubnis nach § 27 SprengG (sog. „Sprengstoffschein“) ist nur eine persönliche Erlaubnis und kann nicht auf z. B. Vereine oder mehrere Personen ausgestellt werden. Das Bedürfnis für diese Erlaubnis kann nur der Erlaubnisinhaber für sich selbst geltend machen. **Das Wiederladen von Munition für andere Personen (z. B. Verwandte oder Schützenkollegen) ist nicht gestattet!** Sollten Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Erlaubnis über das persönliche Bedürfnis hinaus genutzt wird, muss die Behörde ein **Strafverfahren** gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 SprengG einleiten.
- 2) Beim Erwerb von explosionsgefährlichen Stoffen sind Art und Menge, der Tag des Erwerbs sowie der Name und die Anschrift des Überlassers in die Erlaubnis einzutragen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 der 1. SprengV\*). Dies gilt auch, wenn explosionsgefährliche Stoffe von Privatpersonen, z. B. Schützenkollegen, erworben werden.
- 3) Ist die Gültigkeit der Erlaubnis abgelaufen, so ist der weitere Besitz von explosionsgefährlichen Stoffen ab diesem Zeitpunkt untersagt! Die Verlängerung der Erlaubnis ist somit rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Ablauf) zu beantragen. Sollten Sie nach Ablauf der Erlaubnis noch in Besitz von explosionsgefährlichen Stoffen sein, so stellt dies **eine Straftat** nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG dar. Ist die Gültigkeit der Erlaubnis bereits abgelaufen, kann **keine** Verlängerung mehr erfolgen. Hier muss eine Neuausstellung (mit entsprechend höheren Gebühren) erfolgen.
- 4) Die Fachkundeprüfung kann nicht mehr anerkannt werden, wenn seit deren Ablegung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und die Tätigkeit (Wiederladen, Vorderlader-, Böllerschießen) nicht oder überwiegend nicht ausgeübt wurde (§ 29 Abs. 2 der 1. SprengV\*).
- 5) Bei der Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen ist die Anlage 7 der 2. SprengV\* einzuhalten.

Ich bestätige hiermit, die Hinweise unter Nrn. 1 -5 gelesen und verstanden zu haben. Mir ist bekannt, dass ich die rechtlichen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen zu beachten habe.

Aschaffenburg, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*) SprengV = Verordnung zum Sprengstoffgesetz



# STADT ASCHAFFENBURG

## Hinweise zur Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

- 1) Die Erlaubnis nach § 27 SprengG (sog. „Sprengstoffschein“) ist nur eine persönliche Erlaubnis und kann nicht auf z. B. Vereine oder mehrere Personen ausgestellt werden. Das Bedürfnis für diese Erlaubnis kann nur der Erlaubnisinhaber für sich selbst geltend machen. **Das Wiederladen von Munition für andere Personen (z. B. Verwandte oder Schützenkollegen) ist nicht gestattet!** Sollten Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Erlaubnis über das persönliche Bedürfnis hinaus genutzt wird, muss die Behörde ein **Strafverfahren** gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 SprengG einleiten.
- 2) Beim Erwerb von explosionsgefährlichen Stoffen sind Art und Menge, der Tag des Erwerbs sowie der Name und die Anschrift des Überlassers in die Erlaubnis einzutragen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 der 1. SprengV\*). Dies gilt auch, wenn explosionsgefährliche Stoffe von Privatpersonen, z. B. Schützenkollegen, erworben werden.
- 3) Ist die Gültigkeit der Erlaubnis abgelaufen, so ist der weitere Besitz von explosionsgefährlichen Stoffen ab diesem Zeitpunkt untersagt! Die Verlängerung der Erlaubnis ist somit rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Ablauf) zu beantragen. Sollten Sie nach Ablauf der Erlaubnis noch in Besitz von explosionsgefährlichen Stoffen sein, so stellt dies **eine Straftat** nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG dar. Ist die Gültigkeit der Erlaubnis bereits abgelaufen, kann **keine** Verlängerung mehr erfolgen. Hier muss eine Neuausstellung (mit entsprechend höheren Gebühren) erfolgen.
- 4) Die Fachkundeprüfung kann nicht mehr anerkannt werden, wenn seit deren Ablegung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und die Tätigkeit (Wiederladen, Vorderlader-, Böllerschießen) nicht oder überwiegend nicht ausgeübt wurde (§ 29 Abs. 2 der 1. SprengV\*).
- 5) Bei der Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen ist die Anlage 7 der 2. SprengV\* einzuhalten.

Ich bestätige hiermit, die Hinweise unter Nrn. 1 -5 gelesen und verstanden zu haben. Mir ist bekannt, dass ich die rechtlichen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen zu beachten habe.

Aschaffenburg, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*) SprengV = Verordnung zum Sprengstoffgesetz